



# Amt Eiderkanal

## Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal

und der Gemeinden Bovenau, Haßmoor, Ostenfeld, Osterrönfeld, Rade, Schacht-Audorf und Schülldorf sowie des Schulverbandes im Amt Eiderkanal

---

Jahrgang 2014

Freitag, 07. Februar 2014

Nr. 06

---

### Inhaltsverzeichnis

#### Amtlicher Teil:

Hauptsatzung der Gemeinde Ostenfeld vom 03.02.2014	S. 33
Hausordnung der „Alten Schule“ Ostenfeld vom 03.02.2014	S. 40
Entgeltordnung für die Inanspruchnahme der Räume und Einrichtungsgegenstände der „Alten Schule“ der Gemeinde Ostenfeld	S. 43
Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung der 1. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Verbrauchermarkt Kieler Straße“ der Gemeinde Osterrönfeld	S. 45
Sitzung des Jugend-, Kultur- und Sportausschusses der Gemeinde Bovenau am 24.02.2014	S. 47
Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses der Gemeinde Osterrönfeld am 17.02.2014	S. 48
Sitzung des Verkehrs- und Werkausschusses der Gemeinde Osterrönfeld am 18.02.2014	S. 49
Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Osterrönfeld am 20.02.2014	S. 50

#### Nichtamtlicher Teil:

Regelspülungen für Schmutzwasser im öffentlichen Bereich in Osterrönfeld	S. 51
--	-------

---

Dieses Blatt erscheint jeden Freitag, wenn Veröffentlichungen vorliegen, und ist bei der Amtsverwaltung in Osterrönfeld, Schulstraße 36, oder in Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, erhältlich. Das Bekanntmachungsblatt kann auch im Einzelbezug oder im Abonnement gegen Vorauszahlung der Portokosten per Post bezogen werden. Außerdem kann das Bekanntmachungsblatt kostenlos als Newsletter abonniert werden.

## **Hauptsatzung der Gemeinde Ostenfeld bei Rendsburg, Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 19. Dezember 2013 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Hauptsatzung der Gemeinde Ostenfeld bei Rendsburg beschlossen:

### **§ 1**

#### **Wappen, Flagge, Siegel**

- (1) Für die Beschreibung des Wappens der Gemeinde Ostenfeld gilt folgender Wortlaut:  
  
„Geteilt. Oben in Rot eine oberhalb goldene Sonne an der Teilungslinie, unten von Grün und Gold 6 x gestürzt – fächerförmig gespalten“.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf einem in einen roten Streifen oben und einen gelben Streifen unten gleichmäßig waagrecht geteilten Flaggentuch oben die halbe gelbe strahlende Sonne des Gemeindewappens, unten vier oben verstützte grüne Ständer zum oberen Flaggenrand.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde Ostenfeld zeigt das Gemeindewappen mit der Unterschrift  
„Gemeinde Ostenfeld (Rendsburg) Kreis Rendsburg-Eckernförde“.

### **§ 2**

#### **Einberufung der Gemeindevertretung**

- (1) Die Gemeindevertretung soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

### **§ 3**

#### **Bürgermeisterin/Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
  1. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.500 Euro nicht übersteigt.
  2. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder anderen Zuwendungen bis zu einem Wert von 500 Euro.
  3. Veräußerungen und Belastungen von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 2.500 Euro, bei der unentgeltlichen Veräußerung und Belastung einen Wert von 1.000 Euro nicht

übersteigt.

4. Vermietung und Verpachtung gemeindlicher Grundstücke, Gebäude und Wohnungen.

5. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 2.500 Euro.

6. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 2.500 Euro.

7. Berufung von für die Gemeinde aufgrund des § 19 der Gemeindeordnung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger.

(3) Der Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung von seinem ersten Stellvertreter, ist dieser auch verhindert, von seinem zweiten Stellvertreter vertreten.

#### **§ 4**

#### **Gleichstellungsbeauftragte**

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Eiderkanal ist berechtigt, an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilzunehmen.

#### **§ 5**

#### **Ständige Ausschüsse**

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse gem. § 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung werden gebildet:

##### **Name des Ausschusses**

##### **Aufgabengebiet**

a) Finanzausschuss

Personalangelegenheiten,  
Haushaltsplanung und –überwachung,  
Finanz,- und Steuerangelegenheiten,  
Abgaben, Beiträge, Gebühren und  
Steuern, Grundstücks- und  
Liegenschaftsangelegenheiten,  
Vertragsangelegenheiten,  
Angelegenheiten des Brandschutzes,  
Amtsausschuss,  
Prüfung der Kassenunterlagen und  
des Jahresabschlusses

b) Bau-, Wege- und  
Umweltausschuss

Flächennutzungs- und Bauleitplanung,  
baurechtliche Angelegenheiten,  
Baumaßnahmen, Verkehrsangelegenheiten,  
Aufgaben als Straßenbaulastträger,  
Gestaltung und Pflege des Ortsbildes,  
Ver- und Entsorgungsangelegenheiten,  
Wasserrecht, Waldgesetz, Denkmalschutz,

Friedhof, Abwasserzweckverband,  
Umweltschutzmaßnahmen, Erhaltung,  
Pflege und Förderung der Natur

c) Kultur- und Sozialausschuss

Bewirtschaftung der Alten Schule,  
Kultur- und Heimatpflege sowie die  
Durchführung von Veranstaltungen da-  
zu,  
Förderung der Wohlfahrts- und  
Jugendpflege, Seniorenbetreuung, Ge-  
sundheits- und Sozialwesen,  
Migration- und Ausländerangelegenhei-  
ten,  
Kindertagesstätte- und Schulangele-  
genheiten,  
Büchereiwesen, Kinderspielplätze,  
Schulverband, Kuratorium am Kinder-  
garten St. Johannes, Schacht-Audorf

Die Ausschüsse setzen sich aus 7 Mitgliedern zusammen, wobei neben den Mit-  
gliedern der Gemeindevertretung bis zu 3 andere Bürgerinnen und Bürger der  
Gemeinde gewählt werden können.

- (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder  
und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Perso-  
nen übertragen.
- (3) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertre-  
tung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Aus-  
schüsse bestellt. Der nach § 39 GKWG zu bildende Ausschuss setzt sich dabei  
aus 2 Gemeindevertretern und einem bürgerlichen Mitglied zusammen.

## § 6

### Einwohnerversammlung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann bei Bedarf eine Versammlung  
von Einwohnerinnen und Einwohnern einberufen. Versammlungen von Einwoh-  
nerinnen und Einwohnern können auf Teile des Gemeindegebiets beschränkt  
werden. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohner-  
versammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie  
oder er kann die Redezeit auf bis zu 2 Minuten je Rednerin oder Redner beschrän-  
ken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung er-  
forderlich ist. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister übt das Hausrecht aus.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversamm-  
lung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung.  
Einwohnerinnen und Einwohner ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über  
die Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzu-  
stimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich  
festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindes-

tens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(4) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung
2. Die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner
3. Die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren
4. Der Wortlaut der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(5) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sind dieser spätestens in der übernächsten Sitzung zur Beratung vorzulegen.

## **§ 7 Entschädigung**

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweiligen Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung. Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung je nach Dauer der Vertretung in Höhe von 1/30 je Tag (auf volle Euro abgerundet) der monatlichen Entschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gewährt. Die Aufwandsentschädigung der Stellvertreterin/des Stellvertreters darf die der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nicht übersteigen.

(2) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung. Das Sitzungsgeld wird gewährt in Höhe von 20 Euro. Die der Gemeindevertretung angehörenden und die bürgerlichen Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro.

Soweit Gemeindevertreter an Sitzungen von Ausschüssen teilnehmen, in die sie nicht gewählt sind, erhalten sie dafür ein Sitzungsgeld in Höhe von 3 Euro.

(3) Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 3 Euro gewährt.

(4) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamts oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus

unselbstständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

Sind die in Satz 1 genannten Personen selbstständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagentschädigung je Stunde beträgt 40 Euro.

- (5) Personen nach Absatz 4, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10 Euro. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (6) Personen nach Absatz 4 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit oder Verdienstaufschlagentschädigung nach Abs. 4 oder eine Entschädigung nach Abs. 5 gewährt wird.
- (7) Personen nach Absatz 4 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes.
- (8) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für Freiwillige Feuerwehren eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Die Stellvertretung der Gemeindeführung erhält eine Aufwandsentschädigung, die die Hälfte der Aufwandsentschädigung der Wehrführung beträgt.
- (9) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Eiderkanal erhält für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 5 Euro je Sitzung. Satz 1 gilt im Falle der Verhinderung der Gleichstellungsbeauftragten für ihre Stellvertreterin entsprechend.

## **§ 8**

### **Verträge mit Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern**

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, der Bürgermeisterin und dem Bürgermeister und juristische Personen, an denen Gemein-

devertreterinnen oder Gemeindevertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 1.000 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 300 Euro halten.

## **§ 9 Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 1.500 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 300 Euro, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

## **§ 10 Veröffentlichungen**

(1) Satzungen der Gemeinde Ostenfeld werden durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal veröffentlicht. Es trägt die Bezeichnung „Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal“, erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen, und ist kostenlos bei der Amtsverwaltung in Osterrönfeld, Schulstraße 36, oder in Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, erhältlich.

Das Bekanntmachungsblatt kann auch im Einzelbezug oder im Abonnement gegen Vorauserstattung der Portokosten per Post bezogen werden. Außerdem kann das Bekanntmachungsblatt kostenlos als Newsletter abonniert werden.

Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt am davor liegenden Werktag.

Für den Fall, dass eine zusätzliche Ausgabe erscheint, wird auf das Erscheinen und den amtlichen Teil in der „Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung“ und den „Kieler Nachrichten“ hingewiesen.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17.10.2001 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 16.01.2014 erteilt.

Ostenfeld bei Rendsburg, den 03.02.2014

*gez. Schumacher*

(Arnold Schumacher)  
Bürgermeister

## **Hausordnung Alte Schule Ostenfeld**

### **§ 1**

#### **Zweckbestimmung**

- (1) Die Alte Schule ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Ostenfeld und dient dem gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben in der Gemeinde.
- (2) Das Hausrecht wird durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder einer von ihr/ihm beauftragten Person ausgeübt.
- (3) Das Nutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

### **§ 2**

#### **Nutzung**

- (1) Soweit die Räume der Alten Schule von der Gemeinde Ostenfeld nicht für den Eigenbedarf benötigt wird, können die in der Alten Schule der Gemeinde Ostenfeld vorhandenen Räume (sowie der Schulhof) genutzt werden für:
  - Private Veranstaltungen (Feiern);
  - Veranstaltungen der Gemeinde Ostenfeld, der Vereine und Verbände, der Freiwilligen Feuerwehren, der politischen Parteien sowie der sonstigen Organisationen;
  - Veranstaltungen der Kirchengemeinde St. Johannes, des Schulverbandes im Amt Eiderkanal und der Volkshochschule.
- (2) Eine Vermietung der Räume an Personen unter 25 Jahren erfolgt nicht.
- (3) Der Zugang für Tiere aller Art im Gebäude ist untersagt. Ausgenommen sind Tiere zur notwendigen Begleitung behinderter Menschen.
- (4) Verkaufsveranstaltungen, gewerbliche Musikveranstaltungen und/oder gewerbliche Showveranstaltungen sind ausgeschlossen.
- (5) Terminabsprachen sind mit dem/der Hausmeister/in zu vereinbaren. Die Räume der Alten Schule stehen vernehmlich Ostenfelder Bürgern zur Verfügung.
- (6) Für ortsansässige Vereine/Verbände besteht die Möglichkeit, einmal im Kalenderjahr die Räumlichkeiten der Alten Schule für eine festliche Veranstaltung kostenlos zu nutzen.

### **§ 3**

#### **Überlassung der Räume und Einrichtungsgegenstände**

- (1) Die Gemeinde überlässt die Räume und Einrichtungsgegenstände der Alten Schule sowie den Schulhof in dem Zustand, in dem sie sich befinden.

Der Mieter ist verpflichtet, die Räume einschließlich der Fußböden sowie Geräte und sonstigen Einrichtungen vor Benutzung auf deren ordnungsmäÙe Beschaffenheit zu prüfen.

Der Benutzer hat die nach Übergabe festgestellten bzw. durch die Benutzung entstandenen Schäden unverzüglich dem/ der Hausmeister/in zu melden.

- (2) Für die Außenanlage und zum Verleih innerhalb des Ortes stehen Festzeltgarnituren zur Verfügung.
- (3) Mobiliar aus den Räumlichkeiten der Alten Schule darf nicht außerhalb des Gebäudes genutzt werden.
- (4) Besteck, Geschirr sowie Einrichtungsgegenstände werden nicht außer Haus verliehen.
- (5) Der/ Die Hausmeister/in ist befugt,
  - die Kautionsanzahlung anzunehmen/bzw. auszuhändigen;
  - bei groben Verunreinigungen die Kautionsanzahlung einzubehalten sowie zusätzlichen Arbeitsaufwand zu berechnen;
  - ein Übergabeprotokoll/ bzw. Abnahmeprotokoll mit den Mietern zu erstellen.
  - die/den Schlüssel auszuhändigen und nach Abnahme der Räumlichkeiten diese/n wieder anzunehmen. Im Zuge des Abnahmeprotokolls hat die Übergabe der Räumlichkeiten mit dem/ der Hausmeister/in zu erfolgen;
  - auf Mängel hinzuweisen, ggf. die Kautionsanzahlung bis zur Klärung einzubehalten.

#### **§ 4**

#### **Allgemeine Richtlinien für die Benutzung**

- (1) Der Mieter hat,
  - die Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln. Dieser haftet für alle verursachten Schäden (z.B. an Tischen, Stühlen, Geschirr, Bestecken, Gläsern usw.);
  - die Räume, das Inventar und die Außenanlage ordnungsgemäß und sauber zu hinterlassen;
  - die Räume zu verschließen insbesondere Hauseingänge sowie sämtliche Abfälle in die entsprechenden Behälter zu entsorgen;
  - Glas selbst zu entsorgen;
  - einen zeitnahen Übergabetermin der Räumlichkeiten mit dem/der Hausmeister/in abzustimmen;
  - die GEMA-Bestimmungen zu beachten.
- (2) Veranstaltungen sind so durchzuführen, dass die Anlieger und die Bewohner der Alten Schule nicht belästigt oder gestört werden.
- (3) Veranstaltungen mit Musik sind nur im Saal zulässig. Es ist ausschließlich die vorhandene Lautsprecheranlage zu nutzen.
- (4) Im Außenbereich der Alten Schule ist allen Nutzern der Konsum von alkoholischen Getränken nur im Rahmen angemeldeter Veranstaltungen erlaubt.
- (5) Für die Nutzung der Räume und des Mobiliars wird von Seiten der Gemeinde keine Haftung übernommen. Für abhanden gekommene Wertsachen oder Kleidungsstücke

wird nicht gehaftet.

- (6) In den gemeindlichen Räumen und auf dem Schulhof sind die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit einzuhalten.
- (7) Bei allen Veranstaltungen muss gewährleistet sein, dass die ständige Einsatzmöglichkeit der Freiwilligen Feuerwehr nicht beeinträchtigt wird.

## **§ 5 Nutzungsentgelt, Kautio**

Die Höhe des Entgeltes sowie der zu hinterlegenden Kautio richtet sich jeweils nach der gültigen Entgeltordnung.

## **§ 6 Verstöße gegen die Hausordnung**

Bei Verstößen gegen diese Hausordnung kann der Benutzer sofort und von der zukünftigen Nutzung der Alten Schule ausgeschlossen werden. Der/Die Hausmeister/in sowie der/die Bürgermeister/in sind befugt, bei Verstößen gegen diese Hausordnung einen solchen Ausschluss auszusprechen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Hausordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hausordnung vom 10.12.2003 außer Kraft.

Ostenfeld, den 03.02.2014

Der Bürgermeister

*gez. Schumacher*

Arnold Schumacher

**Entgeltordnung  
für die Inanspruchnahme der Räume und Einrichtungsgegenstände  
der Alten Schule der Gemeinde Ostenfeld**

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Ostenfeld vom 5. Dezember 2013 wird folgende Entgeltordnung erlassen:

**§ 1**

- (1) Für die Benutzung der Alten Schule wird ein Entgelt erhoben.
- (2) Alle Räumlichkeiten der Alten Schule können vom Samstagmorgen bis Montagmorgen nur **entgeltlich** gemietet werden, ausgenommen Nutzungsberechtigte gem. § 2 der Hausordnung.
- (3) Das Entgelt für die Nutzung bei nicht kommerziellen oder familiären Veranstaltungen beträgt pro Veranstaltung und Tag:

<b>Raum</b>	<b>Miete Ostenfelder Bürger</b>	<b>Miete auswärtige Bürger</b>	<b>Kaution</b>
1. Saal inkl. Sanitärbereich	170 Euro	255 Euro	150 Euro
2. Saal inkl. Küche und Sanitärbereich	210 Euro	315 Euro	250 Euro
3. Sitzungsraum inkl. Sanitärbereich	100 Euro	150 Euro	150 Euro
4. Sitzungsraum inkl. Küche und Sanitärbereich	140 Euro	210 Euro	250 Euro
5. Aufwärmküche und Sanitäräume	60 Euro	90 Euro	100 Euro
6. Sanitärbereich alleine	30 Euro	45 Euro	50 Euro
7. 1 Festzeltgarnitur	3 Euro pro Nutzung * (Unter Nutzung ist ein Zeitraum von 2 Tagen zu verstehen)	Nicht möglich	-----

- (4) Das Entgelt für die Nutzung bei Trauerfeiern beträgt pro Veranstaltung:

<b>Raum</b>	<b>Miete Ostenfelder Bürger</b>	<b>Miete auswärtige Bürger</b>	<b>Kaution</b>
8. Saal inkl. Küche und Sanitärbereich	120 Euro	180 Euro	100 Euro
9. Sitzungsraum inkl. Küche und Sanitärbereich	80 Euro	120 Euro	100 Euro

- (5) Eine gewerbliche Nutzung von in Osterfeld ansässigen Firmen/Unternehmen wird mit dem Faktor 1,5, die auswärtiger Firmen/Unternehmen mit dem Faktor 2 des üblichen Nutzungsentgeltes versehen.
- (6) In dem Entgelt sind die Kosten für Heizung und Beleuchtung, die Bereitstellung der erforderlichen Einrichtungsgegenstände und des benötigten Geschirrs (ohne Tischtücher und ohne Handtücher) soweit vorhanden, enthalten.
- (7) Der Mieter überweist bis spätestens eine Woche vor Inanspruchnahme den Mietbetrag an die Amtskasse Eiderkanal Kto.-Nr. 50 300 13, Volksbank-Raiffeisenbank eG, Rendsburg, BLZ 214 636 03 (IBAN: DE66 2146 3603 0005 0300 13, BIC: GENODEF1NTO).

## **§ 2**

- (1) Für Veranstaltungen und den Übungsbetrieb der örtlichen demokratischen Parteien, der Vereine und Verbände sowie der sonstigen örtlichen Organisationen, für welche keine Eintrittsgelder oder Unkostenbeiträge erhoben werden und bei denen keine Bewirtung stattfindet, ist kein Entgelt zu entrichten. Ansonsten gilt die o.g. Entgeltfestlegung.
- (2) Für entgeltpflichtige Veranstaltungen, die alten- bzw. jugendpflegerischen Zwecken, der Erwachsenenbildung und der internen Arbeit der örtlichen Parteien, Vereine, Verbände und Organisationen dienen, wird kein Entgelt nach dieser Entgeltordnung erhoben.
- (3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird ermächtigt, in Abstimmung mit ihren/seinen Stellvertreterinnen/Stellvertretern entgeltpflichtige Veranstaltungen, die dem überwiegenden öffentlichen Interesse der Gemeinde Osterfeld dienen, von Zahlungen eines Entgeltes zu befreien.

## **§ 3**

- (1) Bei groben Verunreinigungen entscheidet der Hausmeister über die Kosten des Reinigungsmehraufwandes. Zusätzlicher Aufwand des Hausmeisters wird mit 25 € pro Stunde berechnet.
- (2) Bei Verlust von Geschirr oder anderer Inventarstücke ist ein Ausgleich in Höhe des Anschaffungspreises zu entrichten.

## **§ 4**

Die Entgeltordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Inanspruchnahme der Räume und Einrichtungsgegenstände der Alten Schule der Gemeinde Osterfeld vom 15.11.2004 außer Kraft.

Osterfeld, den 03.02.2014

*gez. Schumacher*

Arnold Schumacher  
Bürgermeister



# Amt Eiderkanal

– Der Amtsvorsteher –

Amt Eiderkanal • Schulstr. 36 • 24783 Osterrönfeld

## Amtliche Bekanntmachung

### für die Gemeinde Osterrönfeld

Fachbereich 3 - Bauen und Umwelt

Ansprechpartner: Antje Hoffmüller

Verwaltungsstelle: Osterrönfeld  
Schulstraße 36,  
Osterrönfeld

Telefon: 04331 / 8471-36

Telefax: 04331 / 8471-71

Zimmer: 15

E-Mail: a.hoffmueller@amt-eiderkanal.de

Internet: www.amt-eiderkanal.de

Az./Id-Nr.: 621.311 - Hof - 095392

#### Öffnungszeiten:

Mo, Mi u. Fr von 08.00 - 12.00 Uhr

Di u. Do von 14.00 - 17.30 Uhr

im Übrigen nach Vereinbarung

Osterrönfeld, 6. Februar 2014

## **Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung der 1. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Verbrauchermarkt Kieler Straße“ der Gemeinde Osterrönfeld**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindevertretung der Gemeinde Osterrönfeld hat in ihrer Sitzung am 25.11.2013 den Aufstellungsbeschluss zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur 1. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 mit der Gebietsbezeichnung „Verbrauchermarkt Kieler Straße“ für das Gebiet „westlich der K 76, südlich der Kieler Straße / K 75 und östlich der Wohnbebauung an der Straße Bargesch“ gefasst.

Allgemeines Ziel und Zweck der Planung ist die Neuordnung und Sicherung der bestehenden Einzelhandelsnutzungen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch i.V.m. § 16 a Abs. 2 Gemeindeordnung wird hiermit zu einer öffentlichen Informationsveranstaltung am

**Montag, den 17.02.2014 um 18:00 Uhr**  
**im Feuerwehrgerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Osterrönfeld,**  
**Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld**

eingeladen, in der über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet wird. Der Öffentlichkeit wird in diesem Rahmen Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Im Auftrag

#### **Amtsangehörige Gemeinden**

Bovenau, Haßmoor, Ostenfeld (Rendsburg), Osterrönfeld, Rade bei Rendsburg, Schacht-Audorf, Schülldorf

#### **Konten der Amtskasse**

Volks-Raiffeisenbank eG, Rendsburg	BLZ 214 636 03	Kto.-Nr. 50 300 13	IBAN: DE66 2146 3603 0005 0300 13	BIC: GENODEF1NTO
Sparkasse Mittelholstein AG	BLZ 214 500 00	Kto.-Nr. 2 100 432	IBAN: DE74 2145 0000 0002 1004 32	BIC: NOLADE21RDB
Postbank Hamburg	BLZ 200 100 20	Kto.-Nr. 22 64 64 245	IBAN: DE20 2001 0020 0226 4642 06	BIC: PBNKDEFF

*gez.: Hoffmüller*

Antje Hoffmüller  
(Fachbereich 3)



## BEKANNTMACHUNG

Ich lade Sie recht herzlich zu der am

Montag, 24. Februar 2014 um 19:30 Uhr

im Bürgerzentrum "Uns Huus", An der Kirche 24, 24796 Bovenau,  
stattfindenden öffentliche Sitzung des Jugend- Kultur und Sportausschusses  
der Gemeinde Bovenau ein.

### TAGESORDNUNG:

1. Beschlussfassung über die Tagesordnung und über die in nicht öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 28.11.2013
4. Vorbereitungen und Absprachen für das Maifest am 10.05.2014
  - Sammler/innen und Einkäufer/innen
  - Urkunden, Schärpen, Schmücken usw.
  - Zusätzliche Angebote
5. Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden, Anfragen der Ausschussmitglieder
6. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

*gez. Bartels*

Ilme Bartels  
(Die Vorsitzende)



## BEKANNTMACHUNG

Ich lade Sie recht herzlich zu der am

Montag, 17. Februar 2014 um 19:00 Uhr

im Feuerwehrgerätehaus, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld,  
stattfindenden öffentlichen Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses  
der Gemeinde Osterrönfeld ein.

### TAGESORDNUNG:

1. Beschlussfassung über die Tagesordnung und über die in nicht öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 07.11.2013
4. Beratung und Beschlussfassung über den Ausbau des Weges hinter dem Bahndamm zwischen Aspelweg und Aukamp
5. Sachstandsbericht Wildes Moor, Entwässerung am 1. Moordamm
6. Beratung und Beschlussfassung über die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes, Empfehlung zum abschließenden Beschluss
7. Beratung und Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 35 „Gewerbeareal Am Kreisel (K 75 / K 76)“ (Empfehlung zum Satzungsbeschluss)
8. Beratung und Beschlussfassung über den Durchführungsvertrag für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 35 „Gewerbeareal Am Kreisel (K 75 / K 76)“
9. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden, Anfragen der Ausschussmitglieder
10. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

*gez. Kalcher*

Bernhard Kalcher  
(Der Vorsitzende)



## BEKANNTMACHUNG

Ich lade Sie recht herzlich zu der am

Dienstag, 18. Februar 2014 um 19:00 Uhr

im Sitzungssaal des Verwaltungsgebäudes in Osterröfnfeld, Schulstr. 36,  
stattfindenden öffentlichen Sitzung des Verkehrs- und Werkausschusses  
der Gemeinde Osterröfnfeld ein.

### TAGESORDNUNG:

1. Beschlussfassung über die Tagesordnung und über die in nicht öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte
2. Verpflichtung eines neuen bürgerlichen Ausschussmitgliedes
3. Einwohnerfragestunde
4. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 12.11.2013
5. Sachstandsbericht über die Errichtung eines Kunstrasenplatzes auf dem Sportplatzgelände
6. Beratung über den Neubau einer Gerätehalle mit Sozialräumen auf dem Gelände des Bauhofes
7. Beratung über einen Antrag auf einen weiteren Zebrastreifen in der Kieler Straße / Am Holm
8. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden, Anfragen der Ausschussmitglieder
9. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

*gez. Trompf*

Manfred Trompf  
(Der Vorsitzende)



## BEKANNTMACHUNG

Ich lade Sie recht herzlich zu der am

Donnerstag, 20. Februar 2014 um 19:00 Uhr

im Feuerwehrgerätehaus, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld,  
stattfindenden öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Osterrönfeld ein.

### TAGESORDNUNG:

1. Beschlussfassung über die Tagesordnung und über die in nicht öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung der Niederschriften der Sitzungen vom 25.11.2013 und 12.12.2013
4. Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme einer anteiligen Bürgschaft für die Verlängerung eines Darlehens der Rendsburg Port Authority GmbH
5. Sachstandsbericht über Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen für die Jahre 2014 und Folgende
6. Beratung und Beschlussfassung über den Durchführungsvertrag für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 35 "Gewerbeareal am Kreisel (K75/K76)"
7. Beratung und Beschlussfassung über die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes (Abwägung und abschließender Beschluss)
8. Beratung und Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 35 "Gewerbeareal am Kreisel (K75/K76)" (Abwägung und Satzungsbeschluss)
9. Beratung und Beschlussfassung über die Errichtung eines Kunstrasenplatzes auf dem Sportplatzgelände (Aufhebung des Sperrvermerkes im Haushalt 2014)
10. Mitteilungen des Bürgermeisters, Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
11. Verschiedenes

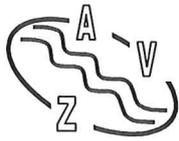
**Die nachstehenden Tagesordnungspunkte werden gemäß Beschlussfassung der Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:**

12. Personalangelegenheiten
13. Grundstücksangelegenheiten - Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf eines Gewerbegrundstückes in der Werner-von-Siemens-Straße Nr. 52

Mit freundlichen Grüßen

*gez. Sienknecht*

Bernd Sienknecht  
(Der Bürgermeister)



Der Abwasserzweckverband Wirtschaftsraum Rendsburg (AZV) wird die Regelspülungen für Schmutzwasser im öffentlichen Bereich in

Osterrönfeld in der Zeit vom 17.02. – 31.03.2014

durchführen lassen.

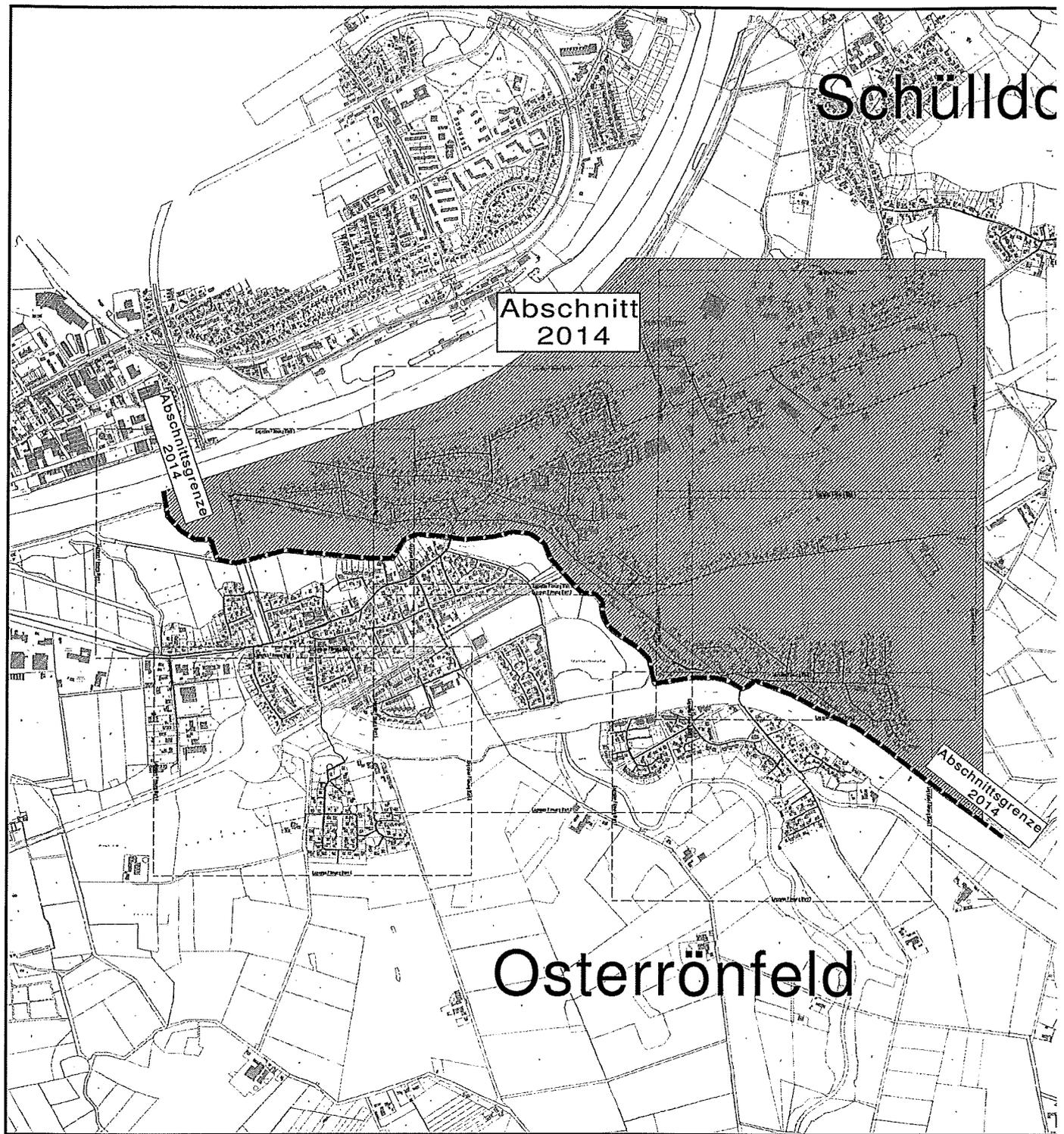
Achten Sie bitte darauf, dass Ihre Schmutzwasserschächte frei zugänglich sind.

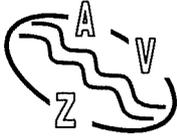
Für evtl. Rückstauschäden, auch bei Vorhandensein einer Rückstaeinrichtung, werden vom AZV keine Haftung übernommen.

Für Rückfragen stehen Ihnen Herr Klotzbücher unter 04331/8478-25 ([ingo.klotzbuecher@amt-jevenstedt.de](mailto:ingo.klotzbuecher@amt-jevenstedt.de)) und Frau Naß unter 04331/8478-37 ([sylvia.nass@amt-jevenstedt.de](mailto:sylvia.nass@amt-jevenstedt.de)) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Otto Schneider





**Abwasserzweckverband  
Wirtschaftsraum Rendsburg  
Der Verbandsvorsteher**

Verbandsangehörige Gemeinden:  
Alt Duvenstedt, Fockbek, Jevenstedt, Nübbel,  
Ostenfeld b. Rendsburg, Osterrönfeld, Rickert,  
Schülldorf, Schülp b. Rendsburg und Westerrönfeld

### **Fremdstoffe in Abwasserpumpwerken**

Leider zeigt es sich in letzter Zeit immer wieder, dass einige Nutzer nicht mit den Bedingungen der Abwasserbeseitigung vertraut sind.

Im Pumpwerk **Wehrau in Osterrönfeld** finden die Mitarbeiter des Bauhofes regelmäßig Feststoffe wie Kleidung, Handtücher, **Vliestücher**, Wischlappen, Tierhaare, Hygieneartikel und ähnliches.

Diese müssen mühsam per Hand aus den Pumpen entfernt werden, da Sie die Pumpen verstopfen und letztendlich schädigen.

Daher meine Bitte an alle Haushalte:

***Werfen Sie bitte keine Gegenstände, Baustoffe, Abfälle und Essensreste in die Toilette oder den Abfluss. Entleeren Sie auch keine Töpfe, Pfannen und Friteusen mit Fett über den Abfluss.***

***Verstopfte Pumpen und Rohrleitungen können teilweise nur mit erheblichem zeitlichem und finanziellem Aufwand von Fremdkörpern befreit werden.***

***Bitte informieren Sie auch Ihre Mitbewohner und Kinder.***

Mit freundlichem Gruß  
Otto Schneider